

		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 14.05.2013	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 15 Normalzahl: 19	§: 24 Ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmereileiter Eiberger stv. Kämmereileiter Schnabel Hauptamtsleiterin Breitenöder stv. Hauptamtsleiterin Klein Geschäftsstelle Gemeinderat Döz		Ferner anwesend:
Aktenzeichen: 022.3; 082.42	<input checked="" type="checkbox"/> Regist- ratur <input type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rech- nungsakte <input type="checkbox"/> Stadtent- wick- lungsamt <input type="checkbox"/> Perso- nalakte <input type="checkbox"/>

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014-2018

Sachdarstellung und Begründung:

Im ersten Halbjahr 2013 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 zu wählen. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt zwei Frauen und Männer, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung teilnehmen. Es werden von den Gemeindeverwaltungen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vorgeschlagen, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Wählbar sind:

- Bewerber/innen, die in Ingersheim wohnen,
- am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden
- und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Nicht wählbar ist:

- wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde
- gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann

Nicht berufen werden sollen Personen, die

- wegen geistigen und körperlichen Gebrechen nicht zum Schöffenamt geeignet sind
- nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen
- in Vermögensverfall geraten sind.
- gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sind
- zwei Wahlperioden nacheinander als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig waren; diese sollen eine Wahlperiode aussetzen

Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus sollte ein Schöffe persönliche Fähigkeiten mitbringen, die im Gesetz nicht beschrieben sind, aber zur „Grundausstattung“ eines ehrenamtlichen Richters gehören.

Im Einzelnen sollten folgenden Fähigkeiten bei der Wahl der Vorschlagsliste zum Schöffenamts berücksichtigt werden:

- soziales Verständnis
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Selbstständigkeit und Urteilsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Berufliche Erfahrung
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Neutralität und Unparteilichkeit
- Mut zum Richten über Menschen
- Verantwortungsbewusstsein
- Standfestigkeit und Flexibilität
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit
- geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeiten in der strafgerichtlichen Hauptverhandlungen – körperliche Eignung

Wahlverfahren

Vom Präsidenten des Landgerichts wurde uns mitgeteilt, dass Ingersheim zwei Personen auf die Vorschlagsliste aufzunehmen hat. Diese Zahl darf weder über- noch unterschritten werden.

Durch Aufrufe im Ingersheimer Amtsblatt und im Internet haben sich bis zum Ablauf der Frist am **12 April 2013 drei Personen** bei der Gemeinde gemeldet.

Aus diesen drei Personen sind nun zwei Personen auf beiliegendem Wahlzettel für die Auflistung der Vorschlagsliste auszuwählen. Die Stimmzettel werden in der Sitzung am 14. Mai 2013 ausgezählt.

Die zwei Bewerber mit den meisten Stimmen aus dieser Vorwahl werden dann auf die Vorschlagsliste gesetzt, die vom Gemeinderat nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz mit **Zweidrittelmehrheit**, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden muss.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates über die Vorschlagsliste ist diese nach der öffentlichen Auslegung für die Dauer von mindestens einer Woche mit den erhobenen Einsprüchen bis spätestens 2. August 2013 an das Amtsgericht zu übersenden.

Beratung:

Ohne weiteren Diskussionsbedarf wählt der Gemeinderat anhand der ausgegebenen Wahlzettel mit folgendem Ergebnis:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Auszählungsergebnis
1	Palitzsch	Jörg	10 Stimmen
2	Kehl	Klaus-Dieter	6 Stimmen
3	Willmer	Doris Monica	15 Stimmen

Daraufhin werden die zwei Bewerber mit den höchsten Stimmen, also Frau Doris Willmer und Herr Jörg Palitzsch, auf die Vorschlagsliste aufgenommen und vom Gemeinderat mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit gewählt.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat wählt aus den drei Bewerbern zwei Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.**
- 2. Im Anschluss an die Wahl fasst der Gemeinderat Beschluss über die Vorschlagsliste.**

Abstimmungsergebnis:

15 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
0 befangen